

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG)

A Problem

Nach der zurzeit geltenden Gesetzeslage haben Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei den einzelnen Staatsanwaltschaften keine Personalvertretung, lediglich bei den Mittelbehörden und beim Justizministerium ist jeweils eine solche eingerichtet. Damit fehlt für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Vergleich zur Struktur im Beamten- und Richterbereich ein dreistufiger Aufbau. Gegenwärtig erhalten die Behördenleitungen zahlreiche vor Ort zu regelnde neue Aufgaben, die beispielsweise mit der Neugestaltung der Arbeitsplätze und Ausstattung mit EDV und der Einführung neuer Steuerungsmodelle bei den Staatsanwaltschaften zusammenhängen. Die sachgerechte Erfüllung dieser Aufgaben macht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Personalrat erforderlich und seine Einschaltung zum frühest möglichen Zeitpunkt notwendig. Dies kann nur mit einem örtlichen Personalrat für Staatsanwälte geschehen.

B Lösung

Die Einrichtung einer Personalvertretung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei jeder Staatsanwaltschaft wird durch eine Ergänzung des Landespersonalvertretungsgesetzes ermöglicht.

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

D Kosten

Die durch die Einrichtung zusätzlicher Personalvertretungen bei 19 Staatsanwaltschaften und 3 Generalstaatsanwaltschaften voraussichtlich entstehenden Mehrkosten müssen im Interesse der Angleichung der Mitbestimmungsstrukturen im staatsanwaltlichen Bereich hingenommen werden.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG)

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel I

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514/SGV. NRW. 2035), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird wie folgt geändert:

§ 97 erhält folgende Fassung:

(1) Für Staatsanwälte werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar

1. bei den Staatsanwaltschaften Personalräte
2. bei den Generalstaatsanwaltschaften
Personalräte und Bezirkspersonalräte,
3. beim Justizministerium ein Hauptpersonalrat.

(2) Die Staatsanwälte sind nur zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt.

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG

§ 97

Für die Staatsanwälte werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar

1. bei den Generalstaatsanwälten Personalräte und
2. beim Justizministerium ein Hauptpersonalrat.

Die Staatsanwälte sind nur zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt.

Artikel II

In-Kraft-Treten und Übergangsvorschrift

1. Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.
2. Die nach diesem Gesetz neu zu bildenden Personalvertretungen für Staatsanwälte sind binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten zu wählen. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 LPVG.

Begründung

Zu Artikel 1

§ 95 Abs. 1 Halbsatz 2 Bundespersonalvertretungsgesetz ermächtigt die Länder, für bestimmte Personalgruppen und Dienststellen eine von den allgemeinen landespersonalvertretungsgesetzlichen Regelungen abweichende besondere Regelung vorzusehen. Von der Ermächtigung, eine besondere Regelung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu treffen, hat Nordrhein-Westfalen in den §§ 96, 97 Landespersonalvertretungsgesetz gebrauch gemacht. Allerdings haben nach der zurzeit geltenden Gesetzeslage Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei den einzelnen Staatsanwaltschaften keine Personalvertretung. Lediglich bei den Generalstaatsanwaltschaften und beim Justizministerium sind solche eingerichtet. Die Mitwirkung in wichtigen Fragen der Eingangsbehörden, z.B. der Arbeitsplatzgestaltung, muss zum Zwecke der Beteiligung des Personalrats auf die Ebene der Mittelbehörden transportiert werden. Es ist deshalb nicht hinnehmbar, dass zwar Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, aber auch Richterinnen und Richter ihre Belange vor Ort durch örtliche Personalräte oder Richterräte vertreten können, für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ein solches Vertretungsorgan aber bisher nicht besteht. Daher ist es notwendig, eine Gleichstellung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch ein eigenes Vertretungsorgan vor Ort zu erreichen.

Zu Artikel 2

Die Regelung betrifft das In-Kraft-Treten. Die Frist zur Bildung der neuen Personalvertretungen für Staatsanwälte von 6 Monaten ist im Hinblick auf das durchzuführende Wahlverfahren erforderlich und auch im Übrigen angemessen. Weitere Übergangsregelungen sind im Hinblick auf die Vorschrift des § 23 Abs. 2 LPVG nicht geboten.